



BOGE Kompressoren GmbH
Gewerbestraße 18 • 4242 Hirschbach im Mühlkreis
Telefon +43 7948 20666-0 • Telefax +43 7948 20666-10

BOGE KOMPRESSOREN GmbH, Gewerbestraße 18, 4242 Hirschbach im Mühlkreis
Firmenbuch-Nr.: FN 359534 b Registergericht Linz
UID: ATU66323436 • Geschäftsführer: Dr. Sebastian Göbel, Dr. Björn Six

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Konsignationsware
- E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme
- F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten
- G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge
- H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge und Premiumwartungsverträge
- I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge
- J. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle - ACHTUNG!

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von BOGE, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Streitbeilegung

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

A.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) Teil A – J gelten stets und ausschließlich in ihrer zum Vertragsabschluss geltenden Fassung für das Vertragsverhältnis zwischen der BOGE Kompressoren GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber).

Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Auftraggebers leistet. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert, wenn und soweit sie nicht schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt werden. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen in jedem Fall vor.

Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen in ihrer zum jeweiligen Vertragsabschluss gültigen Fassung, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

Ergänzend zu den AGB Teil A und C gelten, soweit einschlägig,

- für Konsignationslieferungen,
- für Montagearbeiten,
- für Reparaturarbeiten,
- für Inspektionsverträge,
- für Wartungsverträge,
- für Premium Wartungsverträge,
- für Full-Service-Verträge,
- für der Exportkontrolle unterliegende Verträge
- und für Vertriebspartner-Beziehungen die jeweiligen dafür erstellten Sonderbedingungen Teil D - J von BOGE.

A.2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Linz. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist. Dem Auftragnehmer steht es frei, den Auftraggeber auch an seinem sowie am Erfüllungsort zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Regeln, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie anderer Einheitsrechte.

Von der EU-Kommission wird eine Plattform zur Streitbeilegung bei Vorliegen eines Geschäfts im Online-Handel zur Verfügung gestellt. Diese ist abrufbar unter dem folgenden Link: Online Dispute Resolution Hinweis: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

A.3. Datenschutz

Der Auftragnehmer legt großen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Alle Mitarbeitenden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften belehrt und auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Für die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags werden personenbezogene Daten erhoben. Das sind der Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Telefonnummer. Bei der Verarbeitung dieser Daten und bei der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Die personenbezogenen Daten werden nach dem Grundsatz der Zweckbindung (Abwicklung des Vertrags) d.h. nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie beim Auftraggeber erfasst wurden und die Vertraulichkeit und Integrität durch technische und organisatorische Maßnahmen, v. a. vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen (gesetzliche, z. B. handels- und steuerrechtliche Archivierungspflichten, vertragliche etwa wegen Gewährleistungsansprüchen) werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt über die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags hinaus nur bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung bzw. wenn der Auftraggeber ausdrücklich darin eingewilligt hat.

Der Auftraggeber hat die Rechte auf Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Löschung, Berichtigung und Übertragung dieser Daten. Sofern die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht, hat der Auftraggeber das Recht, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern die Verarbeitung der Daten aus einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers erfolgt, kann der Auftraggeber der weiteren Verarbeitung widersprechen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

A.4. Geheimhaltung

A.4.01

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei erlangten Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – vertraulich zu behandeln und nur zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung zu nutzen. Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sind insbesondere die Inhalte seiner Angebote und technische Datenblätter der Maschinen.

A.4.02

Auftraggeber und Auftragnehmer werden die Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Informationen dürfen insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten offen gelegt werden.

A.4.03

Wenn und soweit es zur Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, darf die jeweilige Partei Informationen im erforderlichen Umfang auch an konzernverbundene Unternehmen und weitere, als Unterauftragnehmer eingesetzte Dritte weitergeben („Need to Know Prinzip“). Die konzernverbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer sind in dem Fall entsprechend dieser Geheimhaltungsklausel ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

A.4.04

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ferner nicht für solche Informationen,

- die die andere Partei aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, behördlicher Anordnungen oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen offenlegen muss,
- die die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden oder
- von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei unabhängig erarbeitet wurden.

A.4.05

Bei Gegenständen, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern, darf die jeweilige Partei nicht durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen dieses Gegenstands („Reverse Engineering“) die darin verkörperte Information erlangen.

A.4.06

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung fort.

A.4.07

Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

A.4.08

Bei jedem schuldhaften Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat die jeweilige Partei an die andere Partei eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 50.000,- Euro zu zahlen, deren konkrete Höhe von der anderen Partei nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

B.1.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen sowie den oben genannten Geschäftsbedingungen Teil A gelten die nachstehenden Bedingungen.

B.1.01

Zahlungen erfolgen durch den Auftragnehmer 30 Tage nach Rechnungsdatum.

B.2.

Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.3.

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.4.

Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

B.5.

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten oder Einrichtungen ist für BOGE die Energieeffizienz und verbesserte Umwelleistung ein wesentlicher Entscheidungsfaktor. D.h. es werden Energiedienstleistungen, Produkte oder Einrichtungen bei sonst gleichen Faktoren immer bevorzugt, sofern ihre Energieeffizienz und Umweltauswirkung innerhalb ihres Lebenszyklus besser bewertet werden kann.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

Ergänzend zu den Geschäftsbedingungen Teil A gelten nachfolgende Allgemeine Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Mindestbestellwerte

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer in Verbindung mit dem von ihm gegebenenfalls erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern des Auftragnehmers getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

C.1.02

Die aus der Auftragsbestätigung resultierenden Vereinbarungen sind maßgeblich für die Beurteilung der geschuldeten Beschaffenheit der Ware. Öffentliche Äußerungen Dritter (mit Ausnahme derjenigen des Herstellers) binden den Auftragnehmer nicht.

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen des Auftragnehmers betreffen, sind dem Auftragnehmer nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- vom Auftragnehmer stammen oder im ausdrücklichen Auftrag vom Auftragnehmer gemacht werden oder
- vom Auftragnehmer ausdrücklich autorisiert sind oder
- öffentliche Äußerungen sind und dem Auftragnehmer diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

Zu Gehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Auftraggeber vom Auftragnehmer, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage des Auftragnehmers unter der Adresse www.boge.de erfolgen.

C.1.03

Dem Auftragnehmer zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 3\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von $\pm 3\%$ führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.04

- a) Der Auftragnehmer nimmt wegen des erheblichen Handlingaufwands für jede einzelne Bestellung Aufträge nur an, wenn Mindestbestellwerte erreicht werden.
- b) Derzeit nicht belegt.
- c) Die Mindestbestellwerte gelten nicht für Prospekte und Marketing-Artikel aus dem e-Shop.

C.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

C.2.01

Die vom Auftragnehmer erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen et cetera bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Auftraggeber für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten.

C.2.02

Der Auftragnehmer ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Auftraggeber ist es untersagt, solche vom Auftragnehmer angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.04

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat der Auftragnehmer das alleinige Urheberrecht. Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.05

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software ist rechtswidrig.

C.2.06

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Auftraggeber Schnittstellen-Informationen benötigt, wird der Auftragnehmer auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Auftraggeber gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen.

C.2.07

In Bezug auf die Nutzung und Lizenzierung von sogenannter Drittsoftware, gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers der Software, deren Einhaltung der Kunde eigenverantwortlich sicherstellt.

C.2.08 Rechte an Daten

Der Kunde erkennt an, dass im Zusammenhang mit der Nutzung eines Produktes von BOGE bestimmte Betriebsdaten generiert werden. Betriebsdaten sind sämtliche Daten und Informationen, die die Produkte generieren und erzeugen. BOGE erhält über das Monitoring-System „Connect“ Zugriff auf die Betriebsdaten. Primär handelt es sich hierbei lediglich um technische Daten, die BOGE zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs und Überwachung der Funktionalität des Produktes sowie im Falle von Problemen zur raschen und nachhaltigen Fehlerbehebung und Qualitätssicherung sowie Verbesserung des Produktes benötigt.

Der Kunde kann die Funktionen von Connect auch selbst nutzen, soweit er dies entweder bei Erwerb des Produktes oder später bei BOGE beauftragt. Für die Nutzung der durch Connect ermöglichten Funktionalitäten wird monatlich eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundsätzlich kann auch gegen Leistung einer erhöhten Einrichtungsgebühr die Nachrüstung eines Produktes von BOGE mit Connect erfolgen. BOGE ist berechtigt, auch solche Produkte mit Connect auszustatten, bei denen sich der Kunde gegen eine Nutzung der Funktionalitäten entscheidet, insbesondere um den Aufwand, der im Zusammenhang mit einer technischen Nachrüstung des Produktes verbunden ist, gering zu halten.

Die Betriebsdaten werden von dem jeweiligen Produkt automatisch an BOGE übertragen, ohne dass für den Kunden dadurch Kosten oder zusätzlicher Aufwand anfallen.

BOGE ist im Verhältnis zum Kunden ausschließlich berechtigt, die Betriebsdaten vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach freiem Ermessen und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere diese in jeder Form zu verarbeiten und zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verwerten und zu diesen Zwecken Dritten zu überlassen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte daran zu übertragen.

Der Kunde erkennt weiterhin an, dass, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, diese in anonymisierter Form zu gewerblichen Zwecken durch BOGE genutzt werden dürfen. In dieser Form dürfen Daten insbesondere auch an Dritte übermittelt werden und können diese Eingang in Statistiken finden.

C.3. Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Die Versandart bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart ist.

C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager vom Auftragnehmer, übernimmt der Auftraggeber jedes Risiko. Eine Absicherung der Ware erfolgt nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch. In einem solchen Fall ist der Umfang des Versicherungsschutzes vom Auftraggeber zu bestimmen und die Prämie(n) eines entsprechenden Versicherungsvertrages von ihm zu tragen.

C.3.03

Die Gefahr geht entsprechend des vereinbarten Incoterms mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Auftraggeber über.

C.4. Lieferzeit / Genehmigungen / Fristen bei Reparaturen und dergleichen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Auftraggeber vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktagen.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist plus 2 Werktagen. Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Auftragnehmer beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Lieferung sind, aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet der Auftragnehmer dafür nicht.

C.4.03

Wünscht der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, prüft der Auftragnehmer diese auf ihre Umsetzbarkeit und teilt das Ergebnis dem Auftraggeber mit. Finden die Änderungswünsche des Auftraggebers noch Berücksichtigung, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.04

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den der Auftragnehmer nicht einzustehen hat oder ein Fall höherer Gewalt oder Ähnlichem.

C.4.05

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die dem Auftragnehmer entsprechende zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.4.06

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.4.04 ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.07

Bei Fixgeschäften ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs in den Fällen der Ziffer C.4.04 ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.08

Ein etwa vom Auftragnehmer zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt ein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die Regeln zum Schadenersatz (C.10.) gelten entsprechend.

C.5. Teillieferungen / Mehr- und Mindermengen**C.5.01**

Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen unzählbarer Güter berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. Auch Teillieferungen sind zulässig, wenn der Auftraggeber diesen nicht widersprochen hat oder die Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden, keine weiteren Kosten entstehen und eine Teillieferung für den Auftraggeber benutzbar ist.

C.5.02

Wenn der Auftragnehmer vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Auftraggeber nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise**C.6.01**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung.

C.6.02

Soweit Verpackung anfällt, verpackt der Auftragnehmer entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach §15 VerpackG.

C.6.03

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.04

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann der Auftragnehmer eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.6.05

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera vom Auftragnehmer gelten für jede normale Reise-, Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit.

Reisestunden werden ohne Überstundenzuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstundenzuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet der Auftraggeber für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Dienstleistung beim Auftraggeber nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl vom Auftragnehmer für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unserer jeweils aktuellen Verrechnungssätze, die dem Auftraggeber auf Wunsch übermittelt werden.

C.6.06

Reisestunden und Fahrausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.07

Die unter C.6.05 bezeichneten Rechnungssätze vom Auftragnehmer basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält der Auftragnehmer sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Auftraggeber auf Wunsch übermittelt.

C.6.08

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und vom Auftragnehmer beauftragter Subunternehmer, wenn und soweit sie angefallen sind, zu tragen.

C.7. Zahlungsbedingungen**C.7.01**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.02

Der Auftragnehmer behält sich vor in besonderen Fällen Anzahlungen bei Auftragsbestätigung und/oder vor Auslieferung zu verlangen.

C.7.03

Spätestens fällig sind an den Auftragnehmer zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.04

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich jeweils geltenden Verzugszinssatzes verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt, ebenso das Recht auf kaufmännischen Fälligkeitszins im Sinne von § 353 HGB.

C.7.05

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz vom Auftragnehmer.

C.7.06

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.07

Der Auftraggeber hat, außer in Fällen des C.7.06, kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.08

Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Falls der Auftragnehmer aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Schecks entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber. Der Auftragnehmer behält sich vor etwaige höhere Kosten des Geldverkehrs zu belasten.

C.7.09

Tritt beim Auftraggeber nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsabschluss noch einer Willenserklärung des Auftraggebers bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung vom Auftragnehmer - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann der Auftragnehmer für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl vom Auftragnehmer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Auftraggeber diesem Verlangen nicht, kann der Auftragnehmer von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann der Auftragnehmer den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen vom Auftragnehmer, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et cetera, sind vom Auftraggeber bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

C.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 12 Werktage.

C.8.04

Der Auftraggeber muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügen.

C.8.05

Für BOGE – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner – Vereinbarungen gelten für die Modalitäten der Mängelanzeige ergänzend die BOGE – Vertriebspartner – Konditionen.

C.8.06

Kommt der Auftraggeber diesen unter C.8.01 bis C.8.05 genannten Pflichten nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

C.9. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungs-begrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Darüber hinaus finden nachfolgende Begrenzungen keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der Garantieübernahme, der arglistigen Täuschung sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, im Übrigen ab Ablieferung. Für den Fall, dass der Auftraggeber ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet der Auftragnehmer, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.9.02

Arbeiten an vom Auftragnehmer gelieferten Sachen oder sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind. Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen und begründen darüber hinaus keine Anerkennung einer Rechtspflicht.

C.9.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vom Auftragnehmer als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.04

Sofern durch vom Auftragnehmer durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.06

Soweit eine nach Wahl vom Auftragnehmer vorzunehmende Nacherfüllungsalternative (Nachbesserung oder Neulieferung) nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.9.07

Wenn der Auftragnehmer eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsanspruchs des Auftraggebers abgelehnt hat, steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.9.08

Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer eine Nacherfüllung, zu der der Auftragnehmer berechtigt ist, binnen einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Auftragnehmer dem zustimmt.

C.9.10

Derzeit nicht belegt.

C.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden vom Auftragnehmer zurückzuführen sind.

C.9.12

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für vom Auftraggeber gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Auftraggeber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.13

Derzeit nicht belegt.

C.9.14

Derzeit nicht belegt.

C.9.15

Für den Fall, dass vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen an einem Ort aufgestellt oder betrieben werden, der außerhalb der Grenzen des Staates liegt, in dem die Niederlassung oder Hauptstelle des Auftraggebers liegt, mit welcher der betreffende Vertrag geschlossen wurde, hat der Auftraggeber die Mehrkosten insbesondere aber nicht abschließend Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige vom Auftragnehmer zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen die Grenzen jenes Staates überschreiten. Das gilt nicht, soweit ein abweichender Liefer- oder Bestimmungsort vereinbart wurde.

C.9.16

Der BOGE Vertriebspartner übernimmt gegenüber seinen Auftraggebern auch die technische Betreuung einschließlich der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen seiner Auftraggeber, sei es durch Nachbesserung oder durch Neulieferung etwaig mangelhafter Produkte und Leistungen. Sofern für Mängel, wegen derer der Vertriebspartner gegenüber seinen Auftraggebern entsprechende Leistungen erbringt, der Auftragnehmer haftbar ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen des Vertriebspartners entsprechend kompensieren.

C.9.17

Für BOGE – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner-Vereinbarungen gelten in Bezug auf die Gewährleistung ergänzend die BOGE – Vertriebspartner – Konditionen.

C.10. Schadensersatz

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schäden, die der Auftragnehmer, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Darüber hinaus finden nachfolgende Begrenzungen keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der Garantieübernahme, der arglistigen Täuschung sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

C.10.01

Sollte der Auftragnehmer in anderen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nicht für mittelbare Schäden.

C.10.02

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

C.10.03

Derzeit nicht belegt.

C.10.04

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

C.10.05

Der Auftragnehmer haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C.10.06

Abweichend von § 1489 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 24 Monate. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, im Übrigen ab Ablieferung.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des vereinbarten Abrufs – Frist abgerufen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung vom Auftragnehmer über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren beim Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

C.12.02

Der Auftragnehmer ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.03

Bei Abnahmeverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.04

Bei Lagerung beim Auftragnehmer kann der Auftragnehmer pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen.

C.12.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Auftraggebers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.06

Nimmt der Auftraggeber trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist der Auftragnehmer unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen vom Auftragnehmer erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Auftragnehmer im Interesse des Auftraggebers eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut vom Auftragnehmer anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Auftraggeber ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Auftraggeber ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Auftraggeber bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag vom Auftragnehmer, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum vom Auftragnehmer bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware vom Auftragnehmer zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Auftraggeber tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an den Auftragnehmer ab. Soweit in den vom Auftraggeber veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils vom Auftragnehmer, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09

Die dem Auftraggeber trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten die Forderung vom Auftragnehmer gegen den Auftraggeber bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist der Auftragnehmer auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl vom Auftragnehmer freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort**C.14.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb vom Auftragnehmer.

C.14.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager vom Auftragnehmer insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer den Transport selbst übernimmt.

C.15. Definitionen**C.15.01**

Sämtliche Überschriften in den BOGE – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der BOGE - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder EMail) übermittelt werden.

C.15.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es ein bestimmter Tag, eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

D. Sonderbedingungen für Konsignationsverträge

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Waren als Konsignationsware, sei es auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über bedingte Kaufverträge im Konsignationsgeschäft, sei es außerhalb einer derartigen Rahmenvereinbarung.

D.2. Konsignation

D.2.01

Der Konsignor kauft vom Auftragnehmer die Konsignationsware unter der auflösenden Bedingung, dass nicht bis zum 10. Kalendertag, der auf den Monat folgt, in dem die Konsignationszeit abläuft, entweder

- a) Der Auftragnehmer über die Konsignationsware gegenüber dem Konsignor schriftlich eine anderweitige Verfügung getroffen hat oder
- b) der Konsignor die Konsignationsware frachtfrei am Auslieferungslager des Auftragnehmers wieder zur Verfügung gestellt hat.

Für den Fall, dass keine Konsignationszeit vereinbart wurde, läuft die Konsignationszeit spätestens 6 Monate nach Zugang der Anzeige vom Auftragnehmer über die Abholbereitschaft der Ware ab Werk des Auftragnehmers ab.

D.2.02

Konsignationsware wird vom Auftragnehmer ab Werk, ausschließlich Verpackung, zur Verfügung gestellt.

D.2.03

Der Auftragnehmer kann im Bedarfsfall durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Konsignor anderweitig über die Ware verfügen, sofern dieser im Zeitpunkt der Anzeige die Ware nicht bereits nachweislich verkauft hat.

D.2.04

Eventuell notwendige Aufarbeitungsarbeiten an den Auftragnehmer zurückgegebener Konsignationsware werden dem Konsignor zu Selbstkosten berechnet.

D.3. Warensorge

D.3.01

Der Konsignor verpflichtet sich, die Ware räumlich getrennt von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehender Ware und so gekennzeichnet aufzubewahren, dass die Ware jederzeit leicht als Konsignationsware zu identifizieren ist. Der Konsignor verpflichtet sich, die Ware sorgfältig aufzubewahren sowie gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und Elementarschäden zu versichern. Darüber hinaus ist der Konsignor verpflichtet, eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

D.3.02

Der Konsignor darf weder die gelieferten Anlagen noch deren Teile oder Zubehör demontieren oder in irgendeiner Weise verändern. Dasselbe gilt entsprechend für Steuerungssoftware.

D.4. Verkauf

D.4.01

Der Konsignor verpflichtet sich, den Verkauf von Konsignationsware sofort zu melden.

D.4.02

Der Konsignor ist nicht befugt, einzelne Teile der Ware zu verkaufen.

D.4.03

Bei Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager sowie bei Verkauf oder Entfernung von Einzelteilen entgegen D.4.02 wird der Verkauf der Anlage fingiert und der Gesamtpreis der Anlage wird sofort fällig.

D.4.04

Nach Meldung des Verkaufs wird vom Auftragnehmer die Festrechnung erteilt. Der Kaufpreis ist der am Tage der Festrechnung gültige Listenpreis, abzüglich etwaiger dem Konsignator gewährter Rabatte.

D.4.05

Bei nicht unverzüglich gemeldetem Verkauf der Konsignationsware ist die Forderung aus dieser Festrechnung bereits vom Datum des Verkaufs an fällig.

D.4.06

Im Fall der Ziffer D.4.05 hat der Konsignator Verzugszinsen gemäß Ziffer C.7.04 der Allgemeinen Leistungsbedingungen ab dem auf das Datum der Fälligkeit folgenden Tag zu zahlen.

D.4.07

Der Konsignator ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Ware zu gewähren, um dem Auftragnehmer eine Bestandsaufnahme zu ermöglichen.

D.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

E.1. Vertragsgegenstand

E.1.01

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Montageaufträge oder Inbetriebnahmen als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Montageauftrag kann auch die Inbetriebnahme der Anlage enthalten, wenn und soweit dies vereinbart ist. Den vom Auftragnehmer ausschließlich geschuldete Leistungsumfang bestimmt der Vertrag, insoweit gilt Ziffer C.1.01.

E.1.02

Arbeiten, die über den vom Auftragnehmer angenommenen Auftrag gemäß Ziffer C.1.01, C.1.02 und E.1.01 unserer AGB hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung des Auftragnehmers ausführen.

E.1.03

Ein Exemplar des Montageprotokolls erhält der Auftraggeber.

E.2. Ausführung

E.2.01

Die Auswahl des Monteurs behält der Auftragnehmer sich vor, ebenso, ob der Einsatz vom Werk des Auftragnehmers, einer Niederlassung vom Auftragnehmer oder einer Kundendienststation vom Auftragnehmer veranlasst wird.

E.2.02

Der Monteur ist rechtzeitig vom Auftraggeber unter genauer Orts- und Zeitangabe so anzufordern, dass die Arbeit sofort aufgenommen werden kann.

E.3. Berechnung

Die Montage wird gemäß der jeweils aktuellen Rechnungssätze für Kundendienst- und Montageleistungen nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

E.4. Dauer der Arbeiten

E.4.01

Alle vom Auftragnehmer gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgeblich, da sich Beginn und Dauer der Arbeiten durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände verschieben können.

E.4.02

Die Arbeiten werden möglichst zügig durchgeführt.

E.5. Auslandsmontage

Bei Montagearbeiten im Ausland gehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sämtliche für das jeweilige Land typischen Risiken zu Lasten des Auftraggebers.

E.6. Geräte und Werkzeuge

E.6.01

Werden ohne Verschulden vom Auftragnehmer die dem Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten diese in Verlust, ohne dass die Gründe dafür im Einfluss- oder Verantwortungsbereich vom Auftragnehmer liegen, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

E.6.02

Die Rechtsfolge aus Ziffer E.6.01 tritt auch bei Beschädigung oder Verlust auf dem Transport ein, wenn die Gründe für den Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Einfluss- oder Verantwortungsbereichs vom Auftragnehmer liegen.

E.6.03

Die Rechtsfolgen aus Ziffern E.6.01 und E.6.02 treten auch ein, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

E.6.04

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

E.7. Abnahme

E.7.01

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll und der Auftragsbescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen. Teilabnahmen sind unzulässig.

E.7.02

Beanstandungen sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken.

E.7.03

Bei umfangreichen Beanstandungen sind diese außerdem in einem weiteren Schriftstück zu erläutern.

E.7.04

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber ihn über einen Testlauf hinaus in Betrieb nimmt;
- der Auftraggeber oder Dritte selbständig Veränderungen am Vertragsgegenstand vornimmt/vornehmen oder
- der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung dem Auftragnehmer nicht die Möglichkeit zur Durchführung der Abnahme einräumt, alternativ innerhalb der genannten Frist die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

E.8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

E.8.01

Das Montagepersonal vom Auftragnehmer muss die Arbeitszeitordnung (AZG) einhalten. Dies gilt insbesondere für Überstunden.

E.8.02

Bei Aufhalten des Montagepersonals im Betrieb des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass die AZG auch befolgt wird.

E.8.03

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen die AZG sind vom Auftraggeber im Rahmen des E.8.02 zu vertreten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von auf solchen Verstößen beruhenden Forderungen und Pönalen freizustellen.

E.8.04

Bei einer Schichtdauer von mehr als 10 Stunden pro Tag ist dem Montagepersonal des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu bestätigen, dass die ausgeführten Arbeiten zur Erhaltung der Produktion gemäß § 14 AZG notwendig waren.

E.8.05

Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, sind die Ausführungsbestimmungen des Bundestarifvertrags für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgeblich.

E.9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.

F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

F.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind dem Auftragnehmer erteilte Reparaturaufträge als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Den vom Auftragnehmer ausschließlich geschuldeten Leistungsumfang bestimmt der Vertrag, insoweit gilt Ziffer C.1.01.

Reparaturarbeiten, die über den vom Auftragnehmer angenommenen Auftrag gemäß Ziffer C.1.01, hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung des Auftragnehmers ausführen.

F.2. Kostenvoranschlag

F.2.01

Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet.

F.2.02

Die für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

F.2.03

Der Auftraggeber hat die in Ziffer F.2.02 genannten Kosten auch zu tragen, wenn er von einer Auftragserteilung für die Reparatur absieht.

F.3. Auftragserweiterung

F.3.01

Treten bei der Durchführung von Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte, wesentliche weitere Mängel auf, werden diese dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Dieser kann entweder der entsprechenden Erweiterung des Reparaturauftrags zustimmen oder den Reparaturauftrag kündigen.

F.3.02

Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag gemäß Ziffer F.3.01, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

F.4. Eingesandte Reparaturobjekte

Wir haften nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden an uns eingesandten Reparaturobjekten.

F.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge

G.1. Vertragsgegenstand

G.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der in der Konditionsübersicht des Inspektionsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang. Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem Vertrag. Insoweit gilt Ziffer C.1.01.

G.1.02

Der Auftragnehmer kann sich, sofern die Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht werden müssen, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

G.1.03

Alle in der Konditionsübersicht des Inspektionsvertrags aufgeführten Geräte werden automatisch bei jeder Inspektion einer "Betriebssicherheitsüberprüfung" unterzogen. Dabei werden alle Kontrollen und Prüfungen und Probeläufe durchgeführt, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Auftragnehmers zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

G.2. Leistungsumfang

G.2.01

Das dem Auftragnehmer gemäß dem Inspektionsvertrag geschuldete Entgelt schließt Fahrtkosten und Spesen je Inspektion mit ein.

G.2.02

Die Inspektionen werden vom Auftragnehmer im 3 – Monats – Zyklus unaufgefordert durchgeführt. Nach jeder Durchsicht erhält der Auftraggeber ein Protokoll über den Zustand der Anlage. Darin aufgeführt sind Auffälligkeiten, sowie Reparatur- oder Wartungsempfehlungen.

G.2.03

Erforderliche kleine Reparaturen (wie z.B. kleiner Abdichtungsarbeiten et cetera) werden auf Wunsch des Auftraggebers sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise vom Auftragnehmer oder des vom Auftragnehmer mit der Inspektion betrauten Unternehmens.

G.2.04

Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass gemäß der Betriebs- und/oder Wartungsanleitung der Anlage eine Wartung fällig ist, erfolgt die Abrechnung der Wartung nach Aufwand.

G.2.05

Dieser Inspektionsvertrag entbindet den Auftraggeber nicht von den gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gebotenen Wartungen und täglichen Kontrollen. Auch die Pflicht des Auftraggebers, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

G.2.06

Der Auftraggeber kann, solange der Inspektionsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

G.2.07

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss vom Auftragnehmer.

G.3. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

G.3.01

Die Dauer des Vertrages beträgt mindestens 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

G.3.02

Wenn Lohn-, Material- oder sonstige Kosten sich verändern, ist der Auftragnehmer zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

G.3.03

Der Auftraggeber kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen.

G.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge

H.1. Vertragsgegenstand

H.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der in der Konditionsübersicht des Wartungsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang. Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem Vertrag. Insoweit gilt Ziffer C.1.01.

H.1.02

Der Auftragnehmer kann sich, sofern die Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht werden müssen, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

H.2. Leistungsumfang

H.2.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zum jeweiligen Zeitpunkt, sowie Betriebsstundenstand vorgesehen sind.

H.2.02

Der Auftraggeber kann während der Laufzeit des Wartungsvertrages, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

H.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, wenn und soweit sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss vom Auftragnehmer.

H.2.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll über die durchgeführten Tätigkeiten und festgestellten Auffälligkeiten, welches dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.3. Material, Reparaturen, Kosten

H.3.01

Das für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendige Material wird nach tatsächlichem Anfall auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

H.3.02

Erforderliche kleine Reparaturen (kleinere Abdichtungsarbeiten etc.) werden auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens. Wenn die benötigten Teile nicht vorhanden sind, bzw. vorher bekannt waren und ggf. eine weite Anfahrt nötig ist, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

H.3.03

Ist eine Wartungspauschale nicht vereinbart, werden die ausgeführten Wartungsarbeiten nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

Erbringt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen, die von der Konditionsübersicht nicht umfasst sind (zusätzliche Reparaturarbeiten etc.), darf der Auftragnehmer seine Leistungen insoweit gesondert in Rechnung stellen.

H.3.04

Entsorgung von Altöl bzw. ölbenetzten Stoffen etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Nach Absprache kann der Auftragnehmer dies gegen eine zusätzliche Gebühr übernehmen.

H.4. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

H.4.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den Betriebs – und Wartungsanleitungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Die Pflicht des Auftraggebers, das auf der letzten Seite der Betriebsanleitung befindliche Wartungsbuch zu führen, bleibt hiervon unberührt.

H.4.02

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Wartungstermin 20 Werktage vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde.

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer.

Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftragnehmer. In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

H.4.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit durchgeführt werden können. Normalarbeitszeit bedeutet 08:00 – 17:00 Uhr (Mo – Fr). Falls auf Wunsch des Auftraggebers die Durchführung der Arbeiten (auch) außerhalb der Normalarbeitszeit stattfinden müssen, wird der Auftragnehmer Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, zu höheren Konditionen, gesondert in Rechnung stellen.

Die Konditionsübersicht ist in der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste einsehbar.

H.4.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrages die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Durchführung der Wartung davon Mitteilung zu machen. Änderungen können u.a. sein: Wechsel zu Mehrschichtbetrieb, erhöhte Druckluftabnahme, et cetera.

H.4.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.4.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Siehe H.4.01.

H.5. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

H.5.01

Die Dauer des Vertrages beträgt mindestens 12 Monate, maximal jedoch 10 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

H.5.02

Im Falle des Untergangs des im Vertrag aufgeführten Equipments wird dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

H.5.03

Die zu Vertragsbeginn durch den Auftragnehmer kalkulierte Pauschale ändert sich über die Vertragslaufzeit nicht. Die Pauschale beinhaltet die Arbeiten im Rahmen der Wartungsleistungen.

H.6. Sonderbedingungen für Premium Wartungsverträge

H.6. Vertragsgegenstand

H.6.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der in der Konditionsübersicht des Wartungsvertrags aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang. Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem Vertrag. Ziffer C.1.01 dieser AGB gilt entsprechend.

H.6.02

Der Auftragnehmer kann sich, sofern die Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht werden müssen, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

H.7. Leistungsumfang

H.7.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zum jeweiligen Zeitpunkt, sowie Betriebsstundenstand vorgesehen sind.

H.7.02

Der Auftraggeber kann während der Laufzeit des Premium Wartungsvertrages, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

H.7.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Auftraggeber führt, wenn und soweit sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss des Auftragnehmers.

H.7.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll über die durchgeführten Tätigkeiten und festgestellten Auffälligkeiten, welches dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.8. Material, Reparaturen, Kosten

H.8.01

Im Angebotspreis wird eine Pauschale vereinbart inkl. aller zur Wartung benötigten Teile. Zusatzkosten entstehen nicht. Notwendige bzw. gesondert in Auftrag gegebene Reparaturarbeiten sind explizit nicht Bestandteil des Premium Wartungsvertrags und werden daher gesondert in Rechnung gestellt.

H.8.02

Erforderliche kleine Reparaturen (kleinere Abdichtungsarbeiten etc.) werden auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise des Auftragnehmers oder des vom Auftragnehmer mit der Wartung betrauten Unternehmens. Wenn die benötigten Teile nicht vorhanden sind, bzw. vorher bekannt waren und ggf. eine weitere Anfahrt nötig ist, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

H.8.03

Derzeit nicht belegt.

H.8.04

Entsorgung von Altöl bzw. ölbenetzten Stoffen etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Nach Absprache kann der Auftragnehmer dies gegen eine zusätzliche Gebühr übernehmen.

H.9. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

H.9.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den Betriebs – und Wartungsanleitungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Die Pflicht des Auftraggebers, das auf der letzten Seite der Betriebs- und Wartungsanleitung befindliche Wartungsbuch zu führen, bleibt hiervon unberührt.

H.9.02

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Termin der Wartung 20 Werktage vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer.

Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftraggeber. In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

H.9.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit durchgeführt werden können. Normalarbeitszeit bedeutet 08:00 – 17:00 Uhr (Mo – Fr). Falls auf Wunsch des Auftraggebers die Durchführung der Arbeiten (auch) außerhalb der Normalarbeitszeit stattfinden müssen, wird der Auftragnehmer Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, zu höheren Konditionen, gesondert in Rechnung stellen. Die Konditionsübersicht ist in der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste einsehbar.

H.9.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrags die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer davon Mitteilung zu machen. Änderungen können u.a. sein: Wechsel zu Mehrschichtbetrieb, erhöhte Druckluftabnahme, et cetera.

H.9.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.9.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Siehe H.4.01.

H.10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge

I.1 Vertragsgegenstand

I.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Instandhaltung der im Full – Service – Vertrag aufgeführten technischen Anlagen. Der Auftragnehmer schuldet im nachfolgend näher umschriebenen Rahmen ohne Berechnung gesonderter Kosten die Erhaltung eines möglichst störungsfreien Zustands der im Full – Service – Vertrag genannten Anlagen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Full – Service – Vertrag. Ziffer C.1.01 dieser AGB gilt entsprechend.

I.1.02

Der Auftragnehmer kann sich, sofern die Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht werden müssen, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung Auftragnehmer steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für vom Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich Original - Ersatzteile verwendet.

I.2. Leistungsumfang

I.2.01

Im Rahmen des Vertrages führt der Auftragnehmer alle in den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen des Auftragnehmers vorgesehenen Inspektionen und Wartungen sowie die zum Funktionserhalt notwendigen Reparaturen und den Austausch verschlissener Teile durch.

I.2.02

Der Auftraggeber kann, solange der Full – Service – Vertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar vom Auftragnehmer verlangen.

I.2.03

Führt die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung zu einem höheren Leistungsaufwand (etwa Reparaturen) des Auftragnehmers, darf dieser insoweit die zusätzlichen Leistungen gesondert zu den Konditionen eines Wartungsvertrages (Teil H) in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in Kenntnis setzen, wenn und soweit sich ihm die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen aufzeigt.

I.2.04

Der Auftragnehmer erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

I.3. Einschränkungen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht vom Auftragnehmer unterliegt folgenden Einschränkungen:

I.3.01

Der Auftragnehmer schuldet aus diesem Vertrag keine Leistung bei Schäden und Funktionsstörungen, die auf dem Zusammenwirken der im Full – Service – Vertrag genannten Anlagen (Ziffer I.1.) mit fehlerhaften anderen Anlagen, Maschinen oder Zubehöerteilen beruhen.

I.3.02

Bei Schäden oder Funktionsstörungen, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer I.1. genannten Vertragsgegenstände mit Anlagen, Maschinen oder Zubehöerteilen beruhen, die nicht oder nicht zu diesem Zweck vom Auftragnehmer geliefert wurden, schuldet der Auftragnehmer eine von der Pauschale umfasste Reparatur nur, wenn die Eignung für ein derartiges Zusammenwirken vom Auftragnehmer vorher ausdrücklich erklärt wurde.

I.3.03

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht im Sinne der Ziffer I.1. besteht auch nicht bei Schäden oder Funktionsstörungen, die durch äußere Einflüsse (Feuer, Wasser, Stoß, Schlag, Fall usw.) Bedienungsfehler, Schwankungen in der Netzspannung oder durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen verursacht worden sind.

I.3.04

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht besteht auch nicht, wenn der Auftraggeber eine der ihm nach Ziffer I.13.01 obliegende Mitteilungspflicht verletzt hat und bei Beachtung dieser Pflicht, eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Wird die Reparatur wegen der vorstehend genannten Obliegenheitsverletzung umfangreicher als dies bei Beachtung der Mitteilungspflicht gewesen wäre, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Differenz zu erstatten.

I.3.05

Transportkosten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn der Vertragsgegenstand auf ausdrückliche Veranlassung vom Auftragnehmer in deren Spezialwerkstatt gebracht wird.

I.3.06

Der Vertrag entbindet den Auftraggeber nicht von der von ihm selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen durchzuführen.

I.4. Ort und Zeit der Full – Service – Leistungen

I.4.01

Service- und Reparaturarbeiten werden beim Auftraggeber oder – wenn erforderlich – in der Spezialwerkstatt vom Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer erbringt die nach Ziffer I.1. und I.2. geschuldeten Leistungen nach vorheriger Anmeldung innerhalb so kurzer Zeit, wie ihr dies unter Berücksichtigung ihrer Personalkapazität und unter Beachtung sonstiger gleichartiger Leistungen und der Beschaffungszeit für Ersatzteile möglich ist.

I.4.02

Der Auftragnehmer wird beim Ausfall der Anlagen an Werktagen grundsätzlich binnen 24-Stunden nach Schadensmeldung mit der Behebung des Ausfalls beginnen und die Instandsetzung durchführen. Ausgenommen sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, Meldungen die an Sonn- und Feiertagen eingehen.

I.4.03

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den gewünschten Wartungstermin 20 Werktage vorher mitteilen, falls nicht zuvor bereits ein bestimmtes Datum vereinbart wurde.

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung beim Auftragnehmer. Sollte von Seiten des Auftragnehmers eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ebenfalls 10 Werktage vorher mit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Versand der Mitteilung durch den Auftragnehmer. In beiden Fällen versuchen die Parteien zeitnah einen Nachholtermin zu vereinbaren. Sollte der Termin innerhalb des Vertragsjahres nicht zustande kommen ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarten Pauschalen am Ende des Vertragsjahres in Rechnung zu stellen.

I.5. Austausch von Teilen

Der Austausch von Teilen oder kompletten Baugruppen wird nicht gesondert berechnet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über; dem Auftraggeber steht hierfür ein Erstattungsanspruch nicht zu. Ob zur Instandsetzung eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen durchgeführt wird, liegt im freien Ermessen vom Auftragnehmer. Das gleiche gilt für die Frage, ob neue Ersatzteile oder Austauschteile verwendet werden. In jedem Fall setzt der Auftragnehmer ausschließlich Originalteile ein.

I.6. Sonstige Reparaturen

Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftragnehmer gesondert mit Reparaturen zu beauftragen, die dieser nicht bereits nach Ziffer I.1. und I.2. schuldet.

Hinsichtlich solcher Leistungen schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber einen separaten Vertrag, der den Bestimmungen des Teil F unterliegt. Die Abrechnung dieses Vertrages erfolgt separat.

I.7. Preisgestaltung

I.7.01

Der vereinbarte Pauschalpreis ist die Gegenleistung für die vom Auftragnehmer geschuldete Wartungs- und Reparaturbereitschaft und ist unabhängig davon zu entrichten, ob auch tatsächlich Reparaturen notwendig werden.

I.7.02

Wird der Vertrag auf Betriebsstunden – Basis abgerechnet, so hat der Auftraggeber, falls die für die jeweilige Anlage vereinbarte Grundlaufzeit binnen einer 12-monatigen Vertragsperiode überschritten wird, die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz nach zu entrichten. Wird die vereinbarte Grundlaufzeit je Maschine um mehr als 3000 Stunden unterschritten, wird die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz von der geschuldeten Pauschale in Abzug gebracht und mit der nächstjährigen Zahlung verrechnet. Im letzten Vertragsjahr jedoch erfolgt keine Verrechnung mehr.

I.8. Wartezeiten

Kann der Auftragnehmer vor Ort beim Auftraggeber aufgrund eines Umstandes, der in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt, nicht mit der Leistungserbringung beginnen (Wartezeit), sind vom Auftraggeber die Wartezeit zu den üblichen Stundensätzen gesondert zu vergüten sowie erforderlich werdende Reisekosten zu erstatten, wenn und soweit diese durch die Wartezeit angefallen sind.

I.9. Fälligkeit und Verzug

Der Pauschalpreis ist jährlich im Voraus an dem Tag und Monat fällig, der im Vertrag als Vertragsbeginn vereinbart ist. Im Falle des Verzugs, in den der Auftraggeber bezüglich seiner vorstehenden Zahlungspflicht auch ohne Mahnung nach Überschreitung des vorbezeichneten Zahlungstermins gerät, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich jeweils geltenden Verzugszinssatzes. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt, ebenso das Recht auf kaufmännischen Fälligkeitszins im Sinne des § 353 HGB.

I.10. Haftungsbeschränkung

Unbeschadet der sich aus den Allgemeinen Leistungsbedingungen (Teil C.) ergebenden Haftungsbeschränkungen haftet der Auftragnehmer nicht für Störungen, die auf

- Änderungen der im Full – Service – Vertrag festgelegten Betriebsbedingungen ohne die ausdrückliche Genehmigung vom Auftragnehmer sowie
- vom Auftraggeber, seinem Personal oder von Dritten zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

Diesem Full – Service – Vertrag liegt das gesetzliche Leitbild des Werkvertrages zugrunde. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Abnahme der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Pauschalpreises ist.

I.11. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

I.11.01

Die Dauer des Full – Service – Vertrages beträgt mindestens 5 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

I.11.02

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist der Auftragnehmer zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

I.11.03

Der Auftraggeber kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen.

I.12. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

I.12.01

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von folgenden Vorgängen zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen.

I.12.02

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern und den vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmern freien Zugang zu den Anlagen und stellt Hilfsmittel wie Hebegeräte, Elektrizität, Wasser, usw. zur Verfügung.

I.12.03

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein lücken-loses Wartungsbuch für jede in den Vertrag einbezogene Anlage zu führen, aus dem die täglichen Betriebsstunden und die täglichen Öl- und Druckkontrollwerte ersichtlich sind.

I.13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A, C und E von BOGE.

J. Sonderbedingungen zur Export-Kontrolle **ACHTUNG! Wichtige Hinweise!**

BOGE Österreich-AGB • 07/2025

J.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend in den Fällen, in denen der Auftragnehmer grenzüberschreitende Leistungen erbringt. Dabei kann es sich um jegliche in den Abschnitten C. bis I. genannte Leistungsarten handeln.

J.2. Diverse Vorschriften und Verbote

J.2.01

Die Verbringung / Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie, Dienstleistungen, technische Unterstützung et cetera.) zur Erfüllung des Vertrags unterliegt dem europäischen und dem deutschen Außenwirtschaftsrecht und die Lieferung kann exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen.

J.2.02

Des Weiteren bestehen europäische und nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder, natürliche und juristische Personen sowie gegen Personenvereinigungen oder andere Parteien, die eine Lieferung verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

J.2.03

Güter aus US-amerikanischer Herstellung, Güter mit einem Anteil von 10 bzw. 25 % an US-Gütern oder Güter von US-beherrschten Unternehmen können zusätzlich zu den oben genannten Gesetzen und Bestimmungen dem US-amerikanischen (Re-) Exportkontrollrecht unterliegen. Dies gilt auch für Produkte, die unter Verwendung von US-Lizenzen gefertigt werden.

J.2.04

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen anwendbare (Re-) Exportkontrollbestimmungen verstößt, welche u.a. sein können:

- Die deutschen Exportkontrollbestimmungen (AWG, AWV, deutsche Ausfuhrliste) insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer zivilduklearen Verwendung in den Ländern zukommen zu lassen, die in § 5 d I AWV genannt sind,
- Die europäischen Exportkontrollbestimmungen, derzeit EG VO Nr. 428/2009 (Dual Use VO) bzw. der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Verpflichtung, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 II der EG-Verordnung Nr. 428/2009, zuzuführen,
- Alle weiteren jeweils gültigen und anwendbaren Export(kontroll)-bestimmungen werden beachtet und angewendet.

Die vorstehenden Verbote gelten nur insoweit nicht, als der Vertragspartner über die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen verfügt und diese dem Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert zukommen lässt.

J.3. Hinweis- und Verpflichtungspflicht des Vertragspartners

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung / Weitervergabe der gelieferten Güter, seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.

J.4. Erkundigungspflicht des Vertragspartners

Der Auftraggeber muss sich selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die in J.2 genannten Rechtsvorschriften, die ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen, in der jeweils gültigen Fassung gegen sich gelten zu lassen.

J.5. Endverbleibs - Dokumente

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber sogenannte Endverbleibs - Dokumente bzw. Endverwendungsdokumente verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

J.6. Haftung bei Verstoß

Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber in vollem Umfang haftbar für Schäden, die der Auftragnehmer dadurch erleidet, dass der Auftraggeber schuldhaft gegen die geltenden Exportbestimmungen verstößt.

J.7. Vertragsvorbehalte / Durchführungsrisiko

J.7.01

Derzeit nicht belegt.

J.7.02

Falls eine ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung vom zuständigen Amt nicht erteilt wird, ist der Auftragnehmer nicht zur Lieferung verpflichtet. Bereits in diesem Zusammenhang angefallene Kosten auf Seiten des Auftraggebers trägt der Auftraggeber selbst.

J.7.03

Verzögert sich eine Lieferung aufgrund eines erforderlichen Antrags- und behördlichen Genehmigungsverfahrens, so wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine den Umständen des behördlichen Verfahrens Rechnung tragende, angemessene Verlängerung der Lieferfrist zugestanden.

J.7.04

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die vom Auftragnehmer zu liefernden Güter für einen anderen als dem der Exportkontrollprüfung zugrunde liegenden Verwendungszweck bestimmt sind oder sich andere exportkontrollrelevante Änderungen ergeben haben, die dem Auftragnehmer verschwiegen oder bewusst nicht mitgeteilt worden sind, behält sich das Recht vor, die Auslieferung zu stoppen und den Auftrag sofort zu stornieren, unabhängig von abgegebenen Angeboten, Lieferzusagen und sonstigen Vereinbarungen. Etwaige angefallene Kosten fallen zu Lasten des Auftraggebers.

J.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und C von BOGE.